

Herrn! Der Antrag auf Vorlegung eines Gesetzes über die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer ist schon im vorigen Landtag mit entschiedener Majorität gegen 7 Stimmen, unter denen allerdings auch die Stimme des Herrn Abg. Uhlemann war, angenommen worden. Wenn er auch jetzt von seinen, ich muß allerdings sagen, unrichtigen Anschauungen noch nicht zurückgekommen, bestätigt er allerdings seine Eigenschaft, wenn er sich selbst als Mohr bezeichnet. Seine Befürchtungen in Betreff der Oberrechnungskammer sind vollständig unbegründet; man darf da nur auf andere Staaten hinweisen, wo solche durch Gesetz geschaffene Oberrechnungskammern bereits seit langen Jahren existiren. Daß in Preußen schon unter dem absoluten Regime eine unabhängige Oberrechnungskammer existirt hat, ist ein Glück für Preußen gewesen und es hat infolge dessen auch das preußische Volk lange Zeit nicht so sehr nach der Constitution verlangt, weil das ganze Finanzwesen in Preußen in dieser Weise geordnet war. Auf eine solche Ordnung unser Finanzwesens strebt der Herr Minister, welcher gegenwärtig an der Spitze der Finanzen steht, hin und das ist dankbar anzuerkennen.

Wenn in Sachsen unsere Finanzverhältnisse jederzeit gut gewesen sind, so hat das weniger in der Mitwirkung der Kammern und in den Bestimmungen gelegen, welche gesetzlich zu treffen sind, sondern in den besonders guten Einnahmen, die Sachsen stets gehabt hat. Aber, meine Herren, gegenwärtig haben sich die Verhältnisse doch bedeutend geändert.

(Herr Staatsminister Dr. von Abecke tritt ein.)

Wenn Sie auf das große Rechnungswesen hinblicken, das durch die Staatsbahnen verursacht wird, so wird eine durch Gesetz geordnete Finanzverwaltung unbedingt als nothwendig anzuerkennen sein.

Wenn der Herr Abg. Uhlemann erklärt, es sei ein solches Gesetz namentlich über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben nicht nothwendig, so weise ich ihn ausdrücklich hin auf die Erklärung des Herrn Staatsministers, daß man angenommen hat, bis zu diesem Tage über alle Reste, über alle Ersparnisse in einer Finanzperiode ohne Weiteres verfügen zu können, auch zu Ausgaben, die nicht bewilligt sind.

Meine Herren! Daß trotzdem früher noch Ueberschüsse vorhanden gewesen sind, das hat seinen Grund nur in den guten Finanzverhältnissen Sachsens überhaupt gehabt; aber ob sie immer so bleiben werden, das ist doch fraglich und die bei Weitem größeren Schwierigkeiten bei unserer Finanzverwaltung machen gesetzliche Bestimmungen durchaus nothwendig.

Staatsminister Freiherr von Könneritz: Die

letzten Äußerungen des Herrn Referenten nöthigen mich zu einer Entgegnung. Er sagte, der Finanzminister hätte geäußert, daß seither Ausgabereste zu Ausgaben verwendet worden wären, welche nicht bewilligt waren. Meine Herren! Diese Äußerung habe ich nicht gethan; ich habe nur gesagt, daß Reste, welche beim Schluß einer Periode vorhanden waren, factisch übertragen und erst in der nächsten Finanzperiode verwendet worden sind und zwar mit Zustimmung der hohen Kammern. Hierfür liefert jeder Rechenschaftsbericht den Nachweis und so lange ich die Ehre habe, dem parlamentarischen Leben näher zu stehen, ist niemals eine Ausstellung gegen das Verfahren der Regierung erhoben worden.

Was nun die Stellung der Regierung zu der Frage des Erlasses eines Gesetzes über die Wirksamkeit der Oberrechnungskammer anlangt, so ist dieser Gegenstand ja nicht neu und hat schon wiederholt in der hohen Kammer gespielt. Es wird der hohen Kammer erinnerlich sein, daß die Regierung bereits zweimal einen Gesetzentwurf über die Wirksamkeit der Oberrechnungskammer vorgelegt hat, ohne daß es gelungen ist, die Gesetzentwürfe zur Verabschiedung zu bringen. Nachdem zweimal der Versuch mißglückt war, hat die Regierung durch die Verordnung vom 4. April 1877 eine anderweite Organisation der Oberrechnungskammer vorgenommen und zwar insoweit, als dies nach ihrer Ansicht ohne gesetzliche Regulirung thunlich war. Sie glaubt nun, daß damit den Bedürfnissen, soweit es sich um die Controle des Rechnungswesens des Staates handelt, Genüge geschehen ist; sie steht aber auch nicht entgegen, daß später einmal eine gesetzliche Regulirung der Wirksamkeit der Oberrechnungskammer erfolgt. Nachdem aber einmal die Oberrechnungskammer vor zwei Jahren und, wie der Herr Referent zugeben wird, in der Hauptsache den Wünschen der Zweiten Kammer entsprechend reorganisirt worden ist, glaubt die Regierung, daß es allerdings wünschenswerth ist, zunächst noch einige Erfahrungen zu sammeln, wie sich die jetzige Organisation derselben und unsere neue Stataufstellung bewährt. Gerade bei der Neuaufstellung des Budgets und bei der ersten Prüfung des gesammten Staatshaushaltes seitens der Oberrechnungskammer hat sich herausgestellt, daß sehr beträchtliche Änderungen in unserem Rechnungswesen nothwendig sind, damit die Oberrechnungskammer die ihr zugeordnete Aufgabe erfüllen kann. Einen Bericht über die Finanzgebahrung kann die Oberrechnungskammer erst über die Periode 1880/81 und zwar in der Periode 1884/85 ablegen. Die Regierung hält es daher weder für angezeigt, noch für nothwendig, jetzt auf diese Frage näher einzugehen, und ich kann aus diesen Gründen nicht in Aussicht stellen, daß dem nächsten Landtage bereits ein Gesetzentwurf über die Oberrechnungskammer vorgelegt werden